

# Statuten der Medienkommission Elsau

---

## 1. Namen und Zweck

### Artikel 1: Name

Unter dem Namen **Medienkommission Elsau** besteht in Elsau ein Verein im Sinne Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2: Zweck

Die Medienkommission Elsau bezweckt die Koordination und Herausgabe sämtlicher Elsauer Informations-Broschüren, Zeitungen oder auch Online-Informationen.

Mögliche Beispiele:

- „elsauer-zytig“, inklusive Web-Seite
- Jahresplaner
- Monatsagenda
- weitere nach Bedarf

Diese Aufzählung soll nur exemplarisch sein. Die Publikationen werden laufend dem Bedürfnis der Bevölkerung von Elsau angepasst.

## 2. Mitgliedschaft

### Artikel 3: Mitgliedschaft

1. Der Medienkommission Elsau können beitreten:
  - 1.1. Örtliche Vereine und Parteien, vertreten durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied
  - 1.2. Einzelpersonen, welche aktiv an den verschiedenen Medien mitarbeiten
  - 1.3. Örtliche Organisationen und Gruppen, die sich kulturell engagieren, vertreten durch ein Mitglied
  - 1.4. Gemeinde
  - 1.5. Religiöse Organisationen und Vereinigungen
  - 1.6. Schulen
2. Die Medienkommission Elsau hat folgende Mitgliedskategorien:
  - 2.1. Vereine
  - 2.2. Gemeinden
  - 2.3. Schulen
  - 2.4. Reformierte Kirche
  - 2.5. Katholische Kirche
  - 2.6. Religiöse Vereinigungen
  - 2.7. Senioren-Gruppierungen
  - 2.8. Gewerbe
  - 2.9. Einzelmitglieder (Mitarbeitende)

Jede Mitgliedskategorie hat einen individuellen Mitgliederbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

#### **Artikel 4: Aufnahme**

Die Aufnahme von Mitgliedern gem. Art. 3.1. erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand zu Händen der Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **Artikel 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder geniessen das Recht zur Mitbestimmung der strategischen Ausrichtung der verschiedenen Medien gemäss Statuten, Reglemente und Vereinsbeschlüsse.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen, insbesondere zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages.

#### **Artikel 6: Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Für die im Austrittsjahr zu bezahlenden Beiträge und Verbindlichkeiten bleibt der Austretende haftbar.

Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls bei Auflösung des vertretenen Vereines.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die den Interessen oder den Beschlüssen des Vereines zuwiderhandeln, ohne Begründung ausschliessen. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

### **3. Organisation**

#### **Artikel 7: Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

#### **3.1 Generalversammlung**

#### **Artikel 8: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich im 4. Quartal statt. Sie kann jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder beantragen. Stimmberechtigt sind alle nach Art. 3 aufgeführten Mitglieder.

#### **Artikel 9: Durchführung**

Die Einladung mit Traktandenliste hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder zu erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 24.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art.23 und Art.24 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder sind gehalten, an der Generalversammlung teilzunehmen. Stellvertretung innerhalb des Vereines ist erlaubt. Anwesende dürfen maximal 2 Mitglieder vertreten.

Vereine, die an der GV nicht vertreten sind, bezahlen eine Abwesenheitsbusse von **Fr. 50.-**.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangen.

## **Artikel 10: Befugnisse der Generalversammlung**

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung Protokoll der letzten Versammlung
3. Genehmigung Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabenkompetenz des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben.
5. Genehmigung des Redaktionsstatuts der „elsauer-zytig“ und eventueller zukünftiger Medien
6. Wahl des Vorstandes
  - a. Des Präsidenten
  - b. Des Redaktors / Verlagsleiters
  - c. Kassier
  - d. Der übrigen Vorstandsmitglieder
7. Wahl der Rechnungsrevisoren
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Bereinigung Adresslisten
9. Beratung der Geschäfte und Anträge an die GV
10. Erlass von Reglementen
11. Revision der Statuten
12. Auflösung des Vereins

## **3.2 Vorstand**

### **Artikel 11: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern. Diese sind der Präsident, Redaktor/Verlagsleiter und Kassier. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 1 Jahr. Es wird alternierend immer ein Vereinspräsident der Mitgliedervereine gewählt. Die Amtsdauer von Redaktor und Kassier beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist zulässig. Zusätzlich gehören dem Vorstand ein Vertreter des Gemeinderates und des Gewerbevereines an. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann einen Vizepräsidenten, einen Aktuar/Sekretär und notwendige Ressortchefs bestimmen. Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Kassier zusammen mit dem Redaktor. Der Kassier hat Einzelunterschrift für sein Ressort.

### **Artikel 12: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Leitung des Vereins und Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Ausführen der Beschlüsse der GV
4. Ausarbeiten der strategischen Ausrichtung der verschiedenen Medien
5. Erledigen der laufenden Geschäfte, wie:
  - a. Nachführen Adressliste der Mitglieder
  - b. Anschaffung, Verwaltung und Unterhalt Vereinsinventar
  - c. Orientierung über Vereinsangelegenheiten
    - i. die Mitglieder über den elektronischen Weg
    - ii. die Öffentlichkeit über die ez und allenfalls andere Medien
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Beschlussfassung über a.o. Ausgaben bis zum Betrag, dessen Höhe von der GV festgelegt wurde
8. Wahl von Spezialkommissionen

### **Artikel 13: Sitzungen**

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Massgabe der Bedürfnisse oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Über die Verhandlung und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **3.3 Spezialkommissionen / elsauer-zytig**

### **Artikel 14: Spezialkommissionen**

Zur Durchführung besonderer Aufgaben oder zur Unterstützung der einzelnen Ressortchefs können vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Der Ressortchef führt den Vorsitz.

### **Artikel 15: elsauer-zytig**

Die Belange der elsauer-zytig obliegen dem Vereinsvorstand, wobei die Einzelheiten in einem separatem Redaktionsstatut geregelt sind.

## **3.4 Rechnungsrevisoren**

### **Artikel 16: Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt aus den Reihen der Mitgliedervereine zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus und darf frühestens nach einem Jahr wieder gewählt werden. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der GV hierüber schriftlichen Bericht.

Die Generalversammlung kann auch beschliessen, dass die Buchprüfung einer externen, unabhängigen Stelle übertragen wird.

## **4. Finanzen**

### **Artikel 17: Organisation**

Es wird eine Rechnung geführt.

### **Artikel 18: Ordentliche Vereinskasse / Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Abonnements- und Werbeeinnahmen von den Publikationen
3. Zinsen aus Vereinsvermögen
4. Allfällige Zuwendungen
5. Veranstaltungen

### **Artikel 19: Ordentliche Vereinskasse / Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Kosten für die Produktion sämtlicher Medien
3. Kosten für Unterhalt / Neuanschaffung von Vereinsinventar
4. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen

## **Artikel 20: Verwaltung / Haftung**

1. Finanzverwaltung  
Als Rechnungsjahr gilt 1. Juli bis 30. Juni.
2. Haftung
  - a. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das ordentliche Vereinsvermögen.
  - b. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Medien-Verantwortlichen ist wegbedungen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21: Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen an die Mitglieder. Über Berichterstattungen in der Presse entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 22: Statutenrevisionen**

Änderungen der Statuten können nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmt.

### **Artikel 23: Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von Dreivierteln der Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Vereinsmitgliedern mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen bei der Gemeinde Elsau hinterlegt, mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einer neu sich bildenden ähnlichen Organisation zufallen soll. Sollte sich nicht innert fünf Jahren nach Vereinsauflösung ein neuer ähnlicher Verein gebildet haben, so fällt das Vermögen an den Jakob R. Wüest Fond zur freien Verfügung.

### **Artikel 24: Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 21. Oktober 2015 genehmigt worden und treten per 21. Oktober 2015 in Kraft.

Der Präsident:

Der Redaktor:

Oliver Schönholzer

Thomas Lüthi